

40/SN-174/ME

STELLUNGNAHME*Dr. Trnka*

des Parlamentsklubs der FPÖ

GESETZENTWURF	
Zi. 58 ...	-GE/19... P2
Datum: 8. JULI 1992	
Verteilt 70. Juli 1992 <i>Hi</i>	

zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes,
einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz und
einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

Der Freiheitliche Parlamentsklub bedankt sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Möglichkeit, innerhalb des offiziellen Begutachtungsverfahrens zu den Entwürfen Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Entwurf stellt – dies soll positiv vermerkt werden – ein wichtiges **Etappenziel** im Kampf der pflegebedürftigen Menschen für ein bedarfsgerechtes Pflegegeld dar. Die FPÖ hat seit langem die Forderungen der Behinderten unterstützt und die Koalitionsregierung jahrelang zu einer raschen Vorgangsweise gedrängt. Die langen und zu einem großen Teil vermeidbaren Verzögerungen, die von der Koalitionsregierung verursacht wurden, haben sich angesichts der zum Großteil katastrophalen finanziellen Situation der Pflegebedürftigen sicher auf das Vertrauen in die politischen Entscheidungsträger nicht positiv ausgewirkt.

Unter diesem Aspekt ist der Freiheitliche Parlamentsklub auch erschüttert darüber, daß trotz der mit budgetären Zwängen begründeten letzten Verschiebung dieses dringenden Vorhabens in den vorgelegten Entwürfen die Finanzierungsfrage völlig offen gelassen und zusätzlich die Auszahlung des Bundespflegegeldes ohne sachliche Notwendigkeit vom Inkrafttreten der Vereinbarung mit den Ländern abhängig gemacht wird. Nachdem aus der Vorbegutachtung bekannt ist, daß die Länder aus finanziellen Gründen nicht bereit sind, eine Kürzung des Pflegegeldes bei stationärer Unterbringung auf Kosten der Länder, Gemeinden oder Sozialhilfeträger zu akzeptieren, sind Verzögerungen beim Abschluß der Art. 15 a Vereinbarung nicht unwahrscheinlich und damit auch die Auszahlung des Bundespflegegeldes ab 1.1.1993 nicht sichergestellt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat also einen Gesetzesentwurf zur offiziellen Begutachtung vorgelegt, der entgegen der üblichen Praxis keinen Finanzierungsvorschlag enthält. Außerdem ist die Berechnung der prognostizierten Mehrkosten nicht nachvollziehbar und daher in ihrer Richtigkeit eigentlich nicht zu beurteilen. Dazu kommt, daß die Kosten der den Ländern aufgrund der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zugeordneten Leistungen (die erst das gewünschte bundeseinheitliche Pflegegeld sicherstellen würden) sowie der Sachleistungen nicht einmal geschätzt werden. Die Beurteilung, ob das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorlegte Konzept der Pflegevorsorge umgesetzt werden soll, hängt aber wesentlich damit zusammen, welche Kosten insgesamt entstehen werden, die von den Staatsbürger getragen werden müssen. Für den Einzelnen macht es naturgemäß keinerlei Unterschied, ob er Solidaritätsbeiträge, Steuern oder ähnliches an den Bund oder an die Länder abführt, entscheidend ist die Gesamtsumme. Da der Entwurf den Kernpunkt der Finanzierung also völlig offen läßt, wird auch der Wert des Begutachtungsverfahrens erheblich verringert, weil Stellungnahmen zur Frage der Finanzierung nicht möglich sind.

Abgesehen von diesem entscheidenden Mangel der vorliegenden Entwürfe sind noch folgende schwerwiegende Bedenken anzumelden:

Ziel der Petition des Zivilinvalidenverbandes, die von einer für Petitionen ungewöhnlich großen Zahl von Betroffenen (62.000) unterstützt wurde und den entscheidenden Anstoß für die Schaffung eines Pflegegeldgesetzes gab, war die Gleichstellung der Zivilinvaliden mit den Kriegsoptionen in bezug auf die Leistungen, wie sie nach dem KOVG schon seit Jahrzehnten gewährt werden. Der Entwurf des BPGG sieht zwar nun Geldleistungen in sieben Stufen vor, sie bleiben aber der Höhe nach beträchtlich unter denen des KOVG (insbesondere unter Hinzurechnung des bislang noch zusätzlich gewährten Hilflosenzuschusses sowie der 13. und 14. Auszahlung pro Jahr). Ein Vergleich der aktuellen Leistungen nach dem KOVG mit den Beträgen des BPGG sieht so aus:

<u>KOVG</u>		<u>BPGG</u>	
		Stufe 1	2.500,--
Stufe I	6.572,--	Stufe 2	3.600,--
Stufe II	9.855,--	Stufe 3	5.400,--
Stufe III	13.141,--	Stufe 4	7.200,--
Stufe IV	16.429,--	Stufe 5	11.000,--
Stufe V	19.707,--	Stufe 6	15.000,--
Stufe V erhöht	26.276,--	Stufe 7	20.000,--

Bei Umrechnung der einzelnen Stufen nach dem BPGG in Stundenlöhne ergeben sich erschreckende Ergebnisse (Stufe 2: S 60,--, Stufe 3: S 45,--, Stufe 4: S 40,--, Stufe 5: S 61,-- bzw. wegen dauernder Bereitschaft auf 24 Stunden umgerechnet S 15,--, Stufe 6: S 83,-- bzw. wegen dauernder Beaufsichtigung umgerechnet auf 24 Stunden S 20,--, Stufe 7: S 111,-- bzw. auf 24 Stunden umgerechnet S 27,--).

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Höhe der Geldleistung die Begründung, warum der Zivilinvalidenverband ein Pflegegeld analog zum KOVG gefordert hat: Pflegebedürftige Menschen wollen die freie Wahl haben, wen sie mit den für sie lebensnotwendigen, aber oft sehr in die Persönlichkeitssphäre eingreifenden Pflegeleistungen betrauen, und weder in Heime eingesperrt, noch von Institutionen bevormundet werden; sie wollen ein selbstbestimmtes Leben führen und nicht aus finanziellen Gründen zu einer Heimunterbringung gezwungen werden, deren Kosten die höchste Stufe des geforderten Pflegegeldes noch bei weitem übertreffen. In der Praxis hat sich im Bereich des KOVG erwiesen, daß die private Organisation durch den Betroffenen selbst offensichtlich funktioniert, wenn das Pflegegeld ausreichend dimensioniert ist, da die in Heimen untergebrachten Kriegsoptionen nur einen minimalen Prozentsatz ausmachen.

Wenn das gewährte Pflegegeld den Bedarf bei weitem unterschreitet – was bei den angeführten Stundensätzen wohl nicht geleugnet werden kann – werden die Pflegebedürftigen auch weiterhin in großer Zahl gezwungen sein in Heimen zu leben, zumal der Aufbau der geplanten mobilen Hilfsdienste ja noch bis 2010 dauern und in Summe wesentlich höhere Kosten verursachen wird als ein ausreichendes Pflegegeld (bei einer Betreuung rund um die Uhr entstehen mit Sicherheit Kosten von über S 150.000,-- pro Monat). Die Erläuterungen zum BPGG halten auch klar fest, daß die tatsächlichen Kosten der Pflege die Beträge des Pflegegeldes in vielen Fällen übersteigen würden und das Pflegegeld eben "nur als Beitrag zu den betreuungs- und hilfsbedingten Mehraufwendungen" zu verstehen sei; als "korrespondierende Maßnahme" sei daher in Ergänzung zum Pflegegeld der weitere Ausbau des Sachleistungen durch die Länder vorgesehen. Wenn man nun vom bestehenden Angebot an Sachleistungen ausgeht, stellt es eine Ungerechtigkeit dar, jegliche Sachleistung bis auf die stationäre Unterbringung ohne Kürzung des Pflegegeldes (das ja genau für die dann über Sachleistungen gewährte Pflege gegeben wird) zu gewähren, den Menschen, denen eine solche Sachleistung entweder nicht zur Verfügung steht oder die sie nicht in Anspruch nehmen wollen, aber dafür trotz der hohen Kosten für organisierte Sachleistungen keinen finanziellen Ausgleich zukommen zu lassen. Damit würden die einen überversorgt, die anderen aber bewußt unterversorgt.

Es ist daher eigentlich notwendig, für den stundenmäßig festgestellten Pflegebedarf grundsätzlich auch ein Pflegegeld in Höhe der Ausgaben zu gewähren, die für das "Einkaufen" der Leistungen erforderlich sind. Jedenfalls wird aber gefordert, die Stufen auf die Höhe der nach dem KOVG bezahlten Geldleistungen anzuheben, damit der gewünschte Effekt der freien Wahl für den Betroffenen und der kostengünstigen Verlagerung der Pflegeleistungen in den privat organisierten, jedenfalls aber extramuralen Bereich überhaupt möglich wird. Andererseits sollten, unter der Voraussetzung eines kostendeckenden Pflegegeldes, die auf Kosten der Allgemeinheit erbrachten Sachleistungen

kostendeckend von jedem, der sie in Anspruch nimmt, aus seinem Pflegegeld bezahlt oder auf das Pflegegeld angerechnet werden. Da das vorgeschlagene Pflegegeld bedauerlicherweise – wie schon dargelegt – die Höhe des ortsüblich zu bezahlenden Entgeltes für eine Pflegestunde nicht erreicht, sollte die Anrechnung konsumierter Sachleistungen natürlich nur den Anteil des Pflegegeldes umfassen, der dem Anteil der Sachleistung an den der Berechnung des Pflegegeldes zugrundeliegenden Stunden entspricht (also nicht kostendeckend). Diese Zielvorstellung entspricht auch dem Ergebnis der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen", die in ihrem Bericht die Wahlfreiheit des Betroffenen festgelegt hat. Es muß jedenfalls in Anbetracht der bewußt unter dem Bedarf festgelegten Stufen des Pflegegeldes als Hohn betrachtet werden, wenn die Erläuterungen zu Artikel 3 der Vereinbarung davon sprechen, daß dem pflegebedürftigen Menschen grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zukommen soll, "die erforderlichen Dienste für sich selbst zu besorgen oder Leistungen von dafür eingerichteten Trägerorganisationen in Anspruch zu nehmen".

Es wird vehement abgelehnt, daß vor 1997 kein Rechtsanspruch auf Geldleistungen einer bestimmten Stufe bestehen soll; das heißt nämlich praktisch, daß sich vorher jeder in Art der Sozialhilfe mit dem begnügen muß, was ihm zugestanden wird, und dadurch die Errungenschaft des Pflegegeldes erheblich verringert – aber auch verbilligt – wird. Wenn auch bedingt durch die Ausbildungszeit der nötigen Richter die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte erst ab 1997 möglich ist, kann doch vorher, wie es nach Art. 6 MRK auch unumgänglich notwendig sein wird, ein Instanzenzug etwa zu unabhängigen Verwaltungssenaten eingerichtet und ein Rechtsanspruch gewährt werden.

Durchaus offen bleibt auch die Frage, ob nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich alle pflegebedürftigen Menschen in Österreich Anspruch auf die Auszahlung von Pflegegeld haben werden. Der Bund ist nämlich laut § 3 BPGG vor allem für die Auszahlung von Pflegegeld an Pensionisten und Rentner zuständig, die Länder verpflichten sich nach Artikel 2 der Vereinbarung aber nur dazu, Gesetze "mit gleichlautenden Grundsätzen und Zielsetzungen zu erlassen". Auch die Erläuterungen zu § 3 BPGG lassen die Frage offen, weil sie als Beispiele nur Angehörige von Pensionsbeziehern und Sozialhilfeempfängern nennen, aber nicht ausdrücklich darauf hinweisen, daß alle Pflegebedürftigen, die nicht in die Bundeszuständigkeit fallen, also z.B. auch Berufstätige und Hausfrauen, Pflegegeld von den Ländern erhalten sollen. Gerade die umfassende Versorgung aller Pflegebedürftigen war aber das Ziel der Betroffenen.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen wird im Allge meinen Teil der Erläuterungen zum BPGG ebenso wie in der Vereinbarung angekündigt, aber nicht präsentiert. Auch sonst nehmen die Entwürfe darauf keine Rücksicht, daß die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes in seiner Ausgabe besteht; damit stellt sich die Frage, wie dieser Geldfluß im Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln ist. Wenn der Pflegebedürftige sein Personal auf der Grundlage von Dienstverhältnissen beschäftigt, ist er Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten; wenn er Werkverträge abschließt, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Eine mögliche Lösung besteht einerseits in einer Einkommensteuerbefreiung für Einkünfte aus Pflegeleistungen und andererseits in einer Erweiterung der Befreiungsbestimmungen des § 6 Z 16 des UStG 1972 auf Pflegepersonen. Auch im Bereich der Sozialversicherung sollten dann Erleichterungen für den Pflegebedürftigen als Arbeitgeber festgelegt werden. Eine andere Variante besteht darin, die Lasten der Dienstgeberstellung auf Beratungsdienste zu übertragen, die die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten für den Pflegebedürftigen übernehmen.

Die Vielzahl der Entscheidungsträger sollte in ihren negativen Auswirkungen durch eine gemeinsame Anlaufstelle gemildert werden.

Im einzelnen wird zu den Entwürfen noch folgendes festgehalten:

Bundespflegegeldgesetz

Artikel I:

§ 1:

Die Kriterien der zweckentsprechenden Verwendung sind weder dem § 1 noch der Erläuterung so zu entnehmen, daß der Ersatz durch Sachleistungen (§ 19) und die Information und Kontrolle (§ 27) ausreichend determiniert wären.

§ 3:

Durch die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger und den Rechtsanspruch wird ein Export der Pflegegeldleistungen ins Ausland an Bezieher österreichischer Pensionen erfolgen. Die einvernehmlich in der Arbeitsgruppe festgelegte Voraussetzung des Wohnsitzes in Österreich ist in dem Entwurf nicht berücksichtigt.

§ 4:

Das Pflegegeld sollte – entsprechend dem altersbedingten Bedarf – schon ab der Geburt ausbezahlt werden. Gerade bei behinderten Kindern hat nämlich eine erfolgreiche Therapie so früh wie möglich anzusetzen, wenn sie sinnvoll sein soll, außerdem ist die Belastung der Mutter (auch bedingt durch laufend erforderliche Therapiemaßnahmen) bedeutend größer als bei gesunden Kindern. Überdies ist zu bedenken, daß im Interesse des behinderten Menschen ein Abschieben in Heime möglichst verhindert werden sollte, weil gerade Kinder dann kaum mehr eine Chance haben werden, das Heim zu verlassen. Es ist daher wichtig, den Eltern jede mögliche Unterstützung zu geben, um eine Betreuung des Kindes zu Hause zu ermöglichen.

Schon ab der ersten Stufe des Pflegegeldes muß Betreuungs- und Hilfsbedarf bestehen; dadurch wird in vielen Fällen (etwa bei Pensionisten in abgelegenen Gegenden, die nur Hilfsleistungen benötigen) die Auszahlung eines Pflegegeldes unmöglich sein. Es erschiene daher realistischer, jedenfalls in der ersten Stufe nur Betreuung oder Hilfe zu verlangen.

Zum Rechtsanspruch wird auf die Einleitung verwiesen.

§ 5:

Die Stufen sollten der Höhe nach, wie schon in der Einleitung gefordert, denen des KOVG angepaßt werden. Die Stundensätze sollten jedenfalls vereinheitlicht werden.

Das Pflegegeld sollte – wie bisher die KOVG-Leistungen – 14 mal jährlich ausbezahlt werden, weil sonst bei der Anstellung der Pflegeperson Probleme entstehen und zudem für pflegebedürftige Menschen (insbesondere junge Behinderte) etwa auch zusätzliche Kosten für einen Jahresurlaub entstehen, die nur so abgedeckt werden können.

§ 6:

Die Abs. 2 bis 5 sollten vom Aufbau des Gesetzes her in § 21 eingefügt werden.

§ 8:

Dadurch, daß die Leistung erst ab Antragstellung gebührt, und auch für die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keine andere Regelung vorgesehen ist, erspart man sich vermutlich auf Kosten der Pflegebedürftigen einige Ausgaben.

§ 10:

Die volle und nicht durch einen Bescheid angekündigte Aufrechnung zu Unrecht empfangener Leistungen gegen das Pflegegeld wird viele Härtefälle erzeugen. Es sollte zumindest eine je nach Stufe des Pflegegeldes bemessene Höchstgrenze eingezogen werden (z.B. 50 % der auszuzahlenden Leistung), die auch auf das Existenzminimum nach der Exekutionsordnung Rücksicht nimmt.

§ 11:

Zahlungen sind auch während eines nicht endgültigen stationären Aufenthalts notwendig, um die laufenden Kosten weiterbezahlen zu können; es werden sich auch Probleme in den Fällen ergeben, in denen der Pflegebedürftige die Pflegeperson selbst angestellt hat und daher bis zum Ende der Kündigungsfrist das Gehalt weiterbezahlen muß. Eine flexiblere Lösung wäre daher vorzuziehen.

§ 12:

Die Länder haben sich bereits scharf gegen die in den Verhandlungen angeblich nicht vereinbarte Einbehaltung des Pflegegeldes ausgesprochen und gedroht, unter diesen Umständen aus finanziellen Gründen (sie werden effektiv für die stationäre Unterbringung weniger indirekte Bundesleistungen als bisher erhalten) die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Ein Überdenken dieser Bestimmung erscheint daher angebracht und es verwundert eigentlich, daß sie nahezu unverändert aus der Vorbegutachtung übernommen wurde.

Es sollte außerdem klargestellt werden, daß mit der Pflege im Rahmen eines Familienverbandes nicht die normale familiäre Unterbringung, sondern Wohngruppen etc. gemeint sind, daher das Pflegegeld nicht schon dann entfällt, wenn wegen des zu niedrigen Pflegegeldes zusätzlich Sozialhilfeleistungen an die Familie oder den Pflegebedürftigen erbracht werden.

§ 15:

Die Formulierung von Abs. 1 ist so weit, daß auch Ansprüche aus Sachschäden (etwa für das beim Unfall zerstörte Auto) übergehen würden; eine sprachliche Einschränkung wäre daher empfehlenswert.

§ 19:

Die Bestimmung sollte von ihrem Anwendungsbereich her eingeschränkt werden auf die Fälle, in denen das Pflegegeld nicht dem Pflegebedürftigen selbst ausbezahlt wird, um die – wie sich aus der jahrzehntelangen Erfahrung mit den ohne laufende Kontrolle ausbezahlten KOVG-Leistungen ergibt – darüber hinaus unnötigen, kostenintensiven und das Privatleben doch sehr beeinträchtigenden Kontrollen auf das notwendige Ausmaß einzuschränken.

Es sollte klargestellt werden, daß die Entscheidung – so wie alle anderen leistungseinschränkenden Maßnahmen – mit einem bekämpfbaren Bescheid zu erfolgen hat.

Die Träger der Pensionsversicherung sind derzeit wahrscheinlich nicht in der Lage, die Kontrollen durchzuführen und die nötigen Sachleistungen anzubieten, die Kontrolle sollte daher durch die Fürsorge, die Sachleistungen durch die von den Ländern einzurichtenden Organisationen durchgeführt werden.

§ 20:

Überlegenswert wäre es, auch die Pflegepersonen, die für ihre Leistungen das Pflegegeld letztlich erhalten, einkommensteuerfrei zu stellen, weil dies die Bereitschaft zu Hilfsleistungen erhöhen könnte.

§ 22:

Die bisherigen Leistungen der Pensionsversicherungsträger im Rahmen der Hilflosenzuschüsse sollten von dem Kostenersatz abgezogen und weiter von diesen getragen werden.

§ 26:

Wie schon oben festgehalten, sollten bis 1997 die unabhängigen Verwaltungssenate mit der Entscheidung in letzter Instanz betraut werden.

§ 27:

Zur Einschränkung der Kontrollen auf die Auszahlung an Dritte und zur Durchführung wird auf die Anmerkungen zu § 19 verwiesen.

§ 31:

Das sehr papierene Wort "Gebührlichkeit" sollte durch "Anspruch" ersetzt werden.

§ 35:

Die Bezieher einer "bisherigen pflegebezogenen Leistung", die derzeit über der Stufe 2 liegt, müssen demnach sofort neue Anträge auf Gewährung eines Pflegegeldes einbringen, sonst verfällt der Differenzbetrag. Diese strikte Regelung wird nur durch die rückwirkende Nachzahlung bei einem Antrag vor Ende 1992 etwas gemildert, wird aber sowohl die Verwaltung um den Jahreswechsel sehr belasten als auch zu Härtefällen führen. Es wäre daher vorzuziehen, von Amts wegen die entsprechenden Bescheide zu erlassen und währenddessen die Leistungen in der bisherigen Höhe weiterzubezahlen. Die Vorschläge des Vorentwurfes waren jedenfalls für die Betroffenen um einiges günstiger.

§ 37:

Die Formulierung "ab Vorliegen der Voraussetzungen" wäre klarer als "bei".

§ 40:

Die Aufzahlung ist in der Höhe der derzeitigen Differenz zwischen bisheriger und nach dem BPGG zu gewählender Leistung fixiert und soll nach Abs. 2 sich zumindest mit der jährlichen Erhöhung des Pflegegeldes laufend verringern. Diese Regelung bewirkt daher einen jährlichen Einkommensverlust der davon Betroffenen in Höhe des Anpassungsfaktors (also etwa 4 %), bis die Zahlungen auf die Höhe des Pflegegeldes gesunken sind. Zu bevorzugen wäre sicherlich eine Erhöhung der Stufen nach dem BPGG auf die Höhe der KOVG-Leistungen, womit eine derartige Verringerung der Pflegegeldleistungen nicht nötig wäre.

Artikel XIII ff:

Die Erläuterungen sollten auch die Auswirkungen des Entfalles des bisherigen Leistungen auf Witwen und Waisen klarstellen.

Artikel XVIII:

Das Inkrafttreten des BPGG soll vom vorhergehenden Inkrafttreten der Art. 15 a B-VG-Vereinbarung mit den Ländern abhängig sein, obwohl dafür kein sachlicher Grund zu finden ist; der Bund könne sehr wohl so wie bisher einige Länder noch vor einer einheitlichen Regelung zumindest seinen Teil der Vereinbarung erfüllen. Es ist zu befürchten, daß eine Weigerung der Länder, die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen, zum Vorwand genommen werden soll, um auch die Bundesleistung entgegen zahlreicher Versprechungen nicht ab 1.1.1993 auszuzahlen.

Artikel XIX:

Die pauschale Verweisung in Z 3 auf das Bundesministeriengesetz und ohne Erläuterung ist nach den legislativen Richtlinien wohl nicht zulässig.

Verordnung

Der ausgereifte Vorschlag des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes für eine Punkteinstufung wurde bedauerlicherweise nicht übernommen und bei der Einstufung der Pflegebedürftigen sehr viel Spielraum gelassen. Außerdem sollte sich die Einstufung am praxisbewährten KOVG orientieren.

Die Verordnung geht über das BPGG kaum hinaus und könnte in dieses eigentlich mühelos integriert werden, was bei den §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 4, 5, 6 und 8 jedenfalls erfolgen sollte.

§ 1:

In Abs. 2 ist unklar, was mit zumutbarer Selbsthilfe gemeint ist und ob der Ankauf teurer Hilfsmittel und z.B. auch der Wechsel in eine andere Wohnung vorgeschrieben werden können.

§ 2:

Die Leistungen der Hauskrankenpflege sind auf Krankenbehandlung beschränkt und können außerdem nur für maximal vier Wochen pro Fall in Anspruch genommen werden. Eine vollständige Ausgliederung der dort vorgesehenen Leistungen aus der Bemessung des Pflegegeldes ist daher sicherlich nicht gerechtfertigt.

§ 3:

Die fixe Festlegung der anzurechnenden Zeiten sind lebensfremd. Zehn Stunden sind für Einkäufe zuwenig, für das Besorgen von Medikamenten eher zuviel, für Putzen, Waschen und Heizen (Kohle!) zuwenig, insbesondere in Hinblick darauf, daß bei pflegebedürftigen Menschen eine stärkere Verschmutzung ihrer Wohnung und auch ihrer Kleidung häufig vorkommt.

§ 8:

Nicht nur ein ärztliches Gutachten sollte für die Einstufung von Bedeutung sein, sondern verpflichtend die Beurteilung durch eine Kommission, die neben einem Arzt auch Pflegepersonal und Betroffene umfaßt.

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG**Artikel 2:**

Zu den Bedenken hinsichtlich der umfassenden Versorgung aller Pflegebedürftigen wird auf die Einleitung verwiesen.

Da die Ländergesetze aufgrund der Zeitknappheit erst bis 30. Juni 1993 erlassen werden sollen und rückwirkend mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten, wird das Pflegegeld entgegen der bisherigen Versprechungen nicht allen ab 1.1.1993 zustehen.

Es gibt keine Regelung, welche Leistung verschiedener Länder vorgeht. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte in Abs. 6 integriert werden.

Artikel 3:

In Abs. 2 wird von einer primären Verpflichtung der Länder ausgegangen, Sachleistungen selbst zu erbringen. Es erscheint paradox, zwar große Heime wegen ihrer negativen Begleiterscheinungen in Zukunft zu verhindern, aber große Organisationen im Bereich der Sachleistungen für die Zukunft zu planen. Es sollte grundsätzlich Selbsthilfegruppen und (kleinen) privaten Organisationen der Vorzug vor großen und landeseigenen Institutionen gegeben werden müssen, wenn sie in einem bestimmten Teilgebiet dieselben Leistungen erbringen können. Der Aufbau einer neuen Organisation im Bereich der Gebietskörperschaften ist jedenfalls abzulehnen.

In Abs. 4 sollten nicht nur die geförderten, sondern alle Organisationen verpflichtet werden, die bestehenden Vorschriften einzuhalten.

In Abs. 5 werden Kostenbeiträge in relativ unbeschränkter Höhe ermöglicht, aber keinerlei Regelung für die Höhe getroffen, um sie in der vorgeschlagenen Art mit der Pflegegeldleistung in Relation zu setzen.

Artikel 7:

Der Bund verpflichtet sich zwar zu einer entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der pflegenden Personen, das BPGG enthält aber – wie schon in der Einleitung festgehalten – diesbezüglich keine Bestimmungen.

Artikel 12:

Der Jahresbericht sollte dem Parlament zu seiner Information vorgelegt werden müssen.

Die Zuziehung von Vereinen wie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung Österreichischer Industrieller ist wegen der Einbindung der gesetzlichen Interessenvertretungen unnötig.

Artikel 13:

Das BMAS hat bisher zur besseren Vereinbarung von Beruf und Familie insbesondere im Bereich des Arbeitszeitgesetzes nicht viel unternommen.

Anlage A:

Die bisher von den Krankenversicherungsträgern gewährten Leistungen sollten auch in Zukunft weiterhin von ihnen erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Sachleistungen muß betont werden, daß für die Hilfsleistungen und auch für den überwiegenden Teil der Betreuungsleistungen keine speziell ausgebildeten Fachkräfte erforderlich sind, sondern diese Leistungen eigentlich von jedem gesunden Erwachsenen – daher im Prinzip von jedem Nachbarn oder Familienmitglied – erbracht werden können. In diesem Bereich ist daher die private Organisation mit Hilfe eines ausreichenden Pflegegeldes (das auch ein kostenloses Arbeiten der Pflegepersonen verhindern würde) um einiges sinnvoller und effizienter als das Angebot von Sachleistungen, die bei Addition aller auf eine Stunde entfallenden Kosten vor allem in diesem Leistungsbereich unvergleichlich teurer sind. Bei einem ausreichenden Pflegegeld wird daher kaum jemals ein echter Bedarf nach solchen Leistungen entstehen; sie sollten, um eine sinnlose Kostenexplosion zu vermeiden, daher auf jeden Fall nur gegen entsprechenden Kostenersatz erfolgen.

Anlage B:

Der Aufbau der Pflegeeinrichtungen soll 2010 abgeschlossen werden. Das Versorgungsproblem bis dahin wird, wie schon in der Einleitung ausgeführt, nicht finanziell ausgeglichen.

Wien am 7. Juli 1992

25 Kopien der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned on the right side of the page.